

Antrag

der Abgeordneten Michaele Hustedt, Marieluise Beck (Bremen), Franziska Eichstädt-Bohlig, Andrea Fischer (Berlin), Kristin Heyne, Christine Scheel, Albert Schmidt (Hitzhofen) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit der Energiesteuer Lohnnebenkosten senken

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wie die meisten Industriestaaten steht auch die Bundesrepublik Deutschland vor zwei zentralen Problemen: hoher Arbeitslosigkeit und hoher Umweltverschmutzung.

Die Massenerwerbslosigkeit hat mehrere Ursachen, darunter vor allem das Fehlen einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Strukturpolitik, massive Versäumnisse in der Forschungs-, Bildungs- und Technologiepolitik und eine unsolide Haushaltspolitik zu Lasten der Beitragszahler der Sozialversicherungen. Durch diese Versäumnisse trägt die Bundesregierung eine große Mitverantwortung für die Wettbewerbsnachteile der deutschen Wirtschaft und damit auch für das Ausmaß der Massenerwerbslosigkeit. Dem seit Jahren zu verzeichnenden Anstieg der Lohnnebenkosten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu: Die Beschäftigung von ArbeiterInnen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist für viele Unternehmen zu teuer geworden. Wie auf keinem anderen Feld hat die Bundesregierung hier versagt.

Es hat zwar steigende Anforderungen an die Sozialsysteme gegeben, u. a. in der Folge der deutschen Einheit. Die Beitragssatzentwicklung in den Sozialversicherungen ist jedoch nicht allein auf diese neuen Anforderungen zurückzuführen, sondern ist im großen Umfang der verfehlten Haushaltspolitik der Bundesregierung geschuldet. Diese versucht eine vermeintliche Konsolidierung des Bundeshaushalts durch eine Nichtanpassung der Bundeszuschüsse zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung an die gestiegenen Anforderungen zu erreichen. Dies hat z. B. in der Rentenversicherung dazu geführt, daß versicherungsfremde Leistungen in einem Umfang von etwa 30 Milliarden DM aus Beitragsmitteln aufgebracht werden müssen, was etwa zwei Beitragssatzpunkten entspricht. Nicht die Streichung sogenannter versicherungsfremder Leistungen, sondern ihre sachgerechte Finanzierung steht daher auf der politischen Agenda.

Die Abgabenquote stieg in den letzten 25 Jahren von 39 auf 47 Prozent des Einkommens. Lohnsteuern und Sozialabgaben nahmen um je 40 Prozent zu, wogegen die Abgaben auf den Umweltverbrauch um 25 Prozent sanken. Auf diese Weise setzte die Bundesregierung eine kontraproduktive Dynamik in Gang, die falsche gesamtwirtschaftliche und einzelbetriebliche Lenkungseffekte bewirkt. Insbesondere die Belastung des Faktors Arbeit mit Sozialabgaben muß zugunsten einer Höherbelastung des Faktors Umweltverbrauch zurückgeführt werden.

Die Folgen energiebedingter Schadstoffemissionen für Schäden an Natur und Gesundheit sind offensichtlich: Mit ca. 900 000 Tonnen Kohlendioxid trägt die Bundesrepublik Deutschland bei einem Anteil an der Weltbevölkerung von 1,4 Prozent zu ca. 5 Prozent zum weltweiten Treibhauseffekt bei; Schwefel- und Stickoxidemissionen führen zu Wald- und Gebäudeschäden; Benzol und Ruß verursachen Krebserkrankungen. Die externen Kosten der Energieerzeugung in Milliardenhöhe werden bislang nur unzureichend von den Verursachern getragen. Die Energienutzung ist zu billig, es bestehen keine Anreize, sparsam mit Energie umzugehen. Im Energiebereich ist daher ein energisches Umsteuern erforderlich. Die heutigen Generationen – besonders in den Industrieländern – müssen sparsam mit den erschöpfbaren natürlichen Ressourcen umgehen und den Energieverbrauch erheblich reduzieren.

Nach dem Wegfall des Kohlepennings zum 1. Januar 1996 sanken die Strompreise um durchschnittlich acht bis neun Prozent, durch den bevorstehenden Wettbewerb im Energiebereich sind zumindest für die Großindustrie weitere Preissenkungen zu erwarten. Eine Energiesteuer schafft umfassende Anreize zum Energiesparen und für Innovationen und wirkt dadurch gleichzeitig dem volkswirtschaftlich schädlichen Verfall der realen Energiepreise und der Strukturkrise entgegen. Der Markt für Energieeinsparatechniken, Effizienztechnologie und erneuerbare Energieträger ist ein weltweit wachsender Zukunftsmarkt, von dem jene Nationen profitieren, die die Chancen und Möglichkeiten rechtzeitig erkennen und intensiv fördern.

Zur Lösung beider Probleme – Arbeitslosigkeit und Umweltschäden – kann eine aufkommensneutrale ökologisch-soziale Steuerreform einen wichtigen Beitrag leisten. Sie ist das geeignete Mittel, Arbeit durch die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge zu verbilligen und den Umweltverbrauch durch eine Energiesteuer zu verteuern. Dadurch verschiebt sich die Belastung von den direkten zu den indirekten Steuern. Durch die ökologisch-soziale Steuerreform werden Unternehmen und Haushalte insgesamt nicht höher belastet. Nehmen sie Energieeinsparmaßnahmen vor, werden sie per saldo entlastet, ohne entsprechende Maßnahmen fällt die Belastung höher aus.

Da Energie teurer, Arbeit aber billiger wird, werden die Unternehmen bei Maßnahmen zur Kostensenkung weniger auf Weg-rationalisierung von Arbeitsplätzen setzen, sondern mehr darüber nachdenken, ob sie nicht in Energieeinsparmaßnahmen in-

vestieren und neues Personal einstellen, z. B. für die Umsetzung intelligenter Energietechnik. Durch eine Entlastung des Arbeitsmarktes sinken auch die volkswirtschaftlichen Ausgaben für die Finanzierung von Arbeitslosenunterstützung und Sozialhilfe.

Eine ökologisch-soziale Steuerreform wird einen entscheidenden Beitrag für einen Strukturwandel in Richtung auf eine dauerhaft umweltgerechte, nachhaltige Wirtschaftsweise leisten. Über den Einstieg in eine ökologisch-soziale Steuerreform, die Senkung der Lohnnebenkosten und den Erhalt des Sozialstaats besteht breiter gesellschaftlicher Konsens. WissenschaftlerInnen, Gewerkschaften, Unternehmen und Umweltverbände fordern seit Jahren Energiesteuern und Lohnnebenkostensenkungen. Trotzdem harrten beide Reformen ihrer Umsetzung. Unabhängig von einer Reform der Einkommensteuer sollten durch eine Ökologisierung des Finanzsystems in einem ersten Reformschritt die Lohnnebenkosten gesenkt werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf:

1. zum 1. Januar 1998 eine Energiesteuer einzuführen, welche ausgehend von einem Basissteuersatz von durchschnittlich 1,30 DM pro Gigajoule Energiegehalt die Grundpreise der einzelnen Energieträger um durchschnittlich 7 Prozent pro Jahr erhöht. Erneuerbare Energieträger sind mit Ausnahme von Wasserkraftwerken mit einer Leistung von mehr als 10 MW von der Steuer ausgenommen.

Die Steuer wird zu 50 Prozent auf Kohlendioxidemissionen und zu 50 Prozent als Primärenergiesteuer auf den Energiegehalt erhoben: Die Steuer auf den Energiegehalt beträgt zum 1. Januar 1998 0,65 DM/GJ, die Steuer auf die CO₂-Emissionen beträgt zum 1. Januar 1998 8,70 DM/t CO₂. Elektrische Energie aus Atomkraftwerken, Wasserkraftanlagen mit einer installierten Generatorleistung über 10 Megawatt und thermischen Abfallentsorgungsanlagen wird auf der Grundlage der Primärenergieäquivalente der für die Stromerzeugung verwendeten Energieträger besteuert. Die Steuer beträgt zum 1. Januar 1998 für Atomkraftwerke aufgrund der besonderen Gefährdung 20,55 DM/1 000 kWh; für Wasserkraftanlagen mit einer installierten Generatorleistung über 10 Megawatt 2,60 DM/1 000 kWh; für thermische Abfallentsorgungsanlagen 31,18 DM/1 000 kWh.

2. Das Energiesteueraufkommen ist ab 1. Januar 1998 zu 75 Prozent für die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge und zu 25 Prozent für Anpassungshilfen für energieintensive Branchen und für den sozialen Ausgleich von Personen, die keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen, zu verwenden.
- 2.1 Die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge bezieht sich auf die Finanzierung von versicherungsfremden Leistungen in Form erhöhter Bundeszuschüsse. Sie sollen zu fünf Achteln auf die Arbeitslosenversicherung und zu drei Achteln auf die Rentenversicherung entfallen. Das Energiesteueraufkommen von im ersten Jahr 18,3 Mrd. DM, im fünften Jahr 55,5 Mrd. DM und im zehnten Jahr 111,1 Mrd. DM wird zur Senkung der

Sozialversicherungsbeiträge um entsprechend 1,0 Prozentpunkte im ersten Jahr, 2,9 Prozentpunkte im fünften Jahr und 6,0 Prozentpunkte im zehnten Jahr verwendet. ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen werden dabei insgesamt je zur Hälfte entlastet.

- 2.2 Sofern bis 1. Januar 1998 keine EU-Energiesteuer existiert, sind energieintensiven Branchen Anpassungshilfen zu gewähren. Dafür stehen 10 Prozent des Energiesteueraufkommens zur Verfügung. Die Anpassungshilfen werden in Form einer Steuerermäßigung bzw. einer gleichwertigen Steuerrückerstattung geleistet.

Eine vollständige Steuerbefreiung der gesamten Industrie oder auch einzelner Unternehmen ist abzulehnen. Unternehmen mit einem hohen Verhältnis von Be- zu Entlastung erhalten auch eine hohe Ermäßigung im Rahmen der Energiesteuer. Ausgehend von einem Mindeststeuersatz von 25 Prozent kann die Energiesteuer je nach Energieintensität der Unternehmen auf bis zu 100 Prozent des regulären Satzes ansteigen. Nach fünf Jahren sind die Energiesteuerintensitäten neu zu erheben. Aufgrund unterschiedlicher Energieintensitäten in Ost- und Westdeutschland sind die Anpassungshilfen nach alten und neuen Bundesländern zu differenzieren. Um Dauersubventionen zu vermeiden, sind die Anpassungshilfen schrittweise zu senken und zeitlich zu befristen.

- 2.3 Der soziale Ausgleich für TransferleistungsempfängerInnen soll bedarfsgerecht sein und für untere Einkommensschichten gewährleisten, daß die energiesteuerbedingten Mehrausgaben kompensiert werden. Die Struktur der Verteilungswirkungen innerhalb der Gruppe der TransferleistungsempfängerInnen sollte gerecht sein. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der soziale Ausgleich zusammen mit den bestehenden sozialen Transferleistungen ausgezahlt.

Bonn, den 16. Mai 1997

Michaele Hustedt

Marieluise Beck (Bremen)

Franziska Eichstädt-Bohlig

Andrea Fischer (Berlin)

Kristin Heyne

Christine Scheel

Albert Schmidt (Hitzhofen)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

1. Senkung der Lohnnebenkosten

Die Lohnnebenkosten sind in den letzten 20 Jahren kontinuierlich gestiegen. Während die Sozialversicherungsbeiträge 1980 noch 32,4 Prozent betragen, liegen die Beitragssätze heute bei 42 Prozent. Das steht im eklatanten Widerspruch zum Ziel aller Parteien wie auch der Bundesregierung, die Lohnnebenkosten zu senken. Um die Beitragssätze und damit die Lohnnebenkosten zu senken sowie die Sozialversicherungssysteme zu entlasten, müssen die versicherungsfremden Leistungen durch indirekte Steuern finanziert werden. Nicht zuletzt sind sinkende Lohnnebenkosten ein Anreiz, den Stellenabbau zu bremsen und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Arbeit zu verbilligen, ist auch unter ökologischen Gesichtspunkten ein wichtiger Schritt. Bisher bedeutet Kostensenkung für die meisten Unternehmen, menschliche Arbeitskraft durch Maschinen, d. h. durch Energieverbrauch, zu ersetzen. Bei niedrigeren Lohnnebenkosten und höheren Energiepreisen werden die Unternehmen verstärkt über die Reduzierung der Energiekosten, d. h. über Energieeinsparung, nachdenken. Niedrige Arbeitskosten fördern arbeitsintensive Branchen, z. B. Baugewerbe, Maschinenbau, Elektrotechnik, Handwerk und Dienstleistungssektor. Diese Branchen profitieren zusätzlich von den durch die Energiesteuer angeschobenen Investitionen in Wärmedämmung, Solar- und Windanlagen etc. Im Dienstleistungssektor wird vor allem der Ersatz von Produkten und Verfahren durch Dienstleistungen eine Rolle spielen, so im Energiebereich durch Contracting für Energieeinsparinvestitionen. Bei steigenden Energiekosten und sinkenden Arbeitskosten werden arbeitsintensive Reparaturen im Inland konkurrenzfähig gegenüber energieintensiver Neuproduktion im Ausland.

Die Debatte um Lohnnebenkosten, die gerade im Dienstleistungssektor und im Handwerk ein besonderes Einstellungshemmnis sind, um versicherungsfremde Leistungen, um steigende Beitragssätze und unsichere Renten hat zu schwindendem Vertrauen der Bevölkerung zu den Sozialversicherungen und besonders der Rentenversicherung geführt. Mit einer ökologisch-sozialen Steuerreform kann der Sozialstaat in seiner Grundstruktur weiter finanziert werden.

2. Alternative Strategien zur Senkung der Lohnnebenkosten

Angesichts des Haushaltsdefizits ist es unrealistisch, die Senkung der Lohnnebenkosten aus dem Haushalt finanzieren zu wollen. Insgesamt geht der Trend in den Ländern Europas dahin, die Finanzierung des Sozialstaates deshalb von den direkten zu den indirekten Steuern zu verschieben. Dabei gibt es neben der Einführung einer Energiesteuer drei Alternativen: Erhöhung der Mehrwertsteuer, Dritter Mehrwertsteuersatz auf Energie und Erhöhung der Mineralölsteuer.

2.1 Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Alternative, die Mehrwertsteuer zur Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen zu erhöhen, hat gravierende Nachteile: Im Gegensatz zur Einführung einer ökologisch-sozialen Steuerreform können damit keine positiven Umwelteffekte erzielt werden. Schließlich ist eine Mehrwertsteuererhöhung sozial ungerecht. Gerade Beziehenden niedriger Einkommen werden besonders belastet, Unternehmen werden dagegen gar nicht zur Mehrwertsteuer veranlagt.

2.2 Einführung eines Dritten Mehrwertsteuersatzes auf Energie:

Die Einführung eines Dritten Mehrwertsteuersatzes auf Energie ist aus mehreren Gründen problematisch:

- Der Mehrwertsteuersatz ist nicht kontinuierlich steigerbar, weil gemäß EU-Recht die 25-Prozent-Marke nicht überschritten werden darf. Derart niedrige Sätze bewirken keinen Anreiz zum sparsamen Umgang mit Energie, die CO₂-Emissionen können dadurch nicht wirksam reduziert werden;
- ein dritter Mehrwertsteuersatz ist derzeit EU-rechtlich nicht möglich.
- Unternehmen erhalten keinen Anreiz zur Energieeinsparung, weil sie von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Die Energie-Mehrwertsteuer belastet lediglich die VerbraucherInnen, welche nur 44 Prozent des gesamten Endenergieverbrauchs beanspruchen. Industrie, Gewerbe und Freiberufler werden durch die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge sogar netto entlastet, obwohl sie für 56 Prozent des Endenergieverbrauchs verantwortlich zeichnen;
- eine Energiebesteuerung auf Mehrwertsteuerbasis führt zu umweltpolitisch unsinnigen Ergebnissen: Erdgas würde höher besteuert als Heizöl, Steinkohle höher als Braunkohle. Strom wird dagegen unabhängig vom Wirkungsgrad der Kraftwerke und damit unabhängig von der Menge der eingesetzten Energieträger gleichmäßig besteuert;
- mit einem dritten Mehrwertsteuersatz beschreitet man in der EU Neuland. Es wird nicht viele oder gar keine EU-Mitstreiter geben: Viele Mitgliedstaaten haben bereits Energiesteuern eingeführt, andere werden sich an der neuen Verbrauchsteuer-Richtlinie der EU orientieren. Mit der Befreiung der Unternehmen verschafft die Bundesregierung der deutschen Industrie einen Wettbewerbsvorteil. Dieser könnte jene Mitgliedstaaten, die bereits die Unternehmen in die Ökosteuern einbezogen bzw. auf eine EU-weite Lösung zur Besteuerung der Unternehmen gewartet haben, dazu veranlassen, auch für deren Unternehmen wieder Ausnahmetatbestände einzuführen bzw. sie beizubehalten.

2.3 Erhöhung der Mineralölsteuer

Die Mineralölsteuer sollte nicht zur Senkung der Lohnnebenkosten herangezogen werden, solange im ländlichen Raum keine ausreichenden Möglichkeiten zum Umstieg vom Auto auf öffent-

liche Verkehrsmittel bestehen. Da die öffentlichen Haushalte aufgrund der hohen Defizite keinen ausreichenden Spielraum für die Finanzierung des ÖPNV-Ausbaus bieten, würde eine Mineralölsteuererhöhung gerade im ländlichen Raum zu Benachteiligungen führen. Eine Energiesteuer stellt zur Gegenfinanzierung der Lohnnebenkostensenkung die bessere Alternative dar, weil die Energiesteuer auf den gesamten Bereich der Volkswirtschaft wirkt und das individuelle Verhalten, z. B. in Form von Energieeinsparmaßnahmen, einfacher an die Energiepreise anzupassen ist.

3. Aufkommensneutralität der ökologisch-sozialen Steuerreform

Beim heutigen Finanzvolumen der Arbeitslosen- und Sozialversicherung werden pro Beitragsprozentpunkt Senkung der Sozialversicherungsbeiträge 14 Mrd. DM benötigt. Das entspricht gemäß Abb. 1 einer Senkung der Beitragssätze um einen Prozentpunkt im ersten Jahr und um 6 Prozentpunkte im zehnten Jahr nach Einführung der Energiesteuer. Arbeitnehmer und Arbeitgeber profitieren davon jeweils zur Hälfte.

3.1 Haushalte mit versicherungspflichtigen Einkommen

Im zehnten Jahr nach Einführung der Energiesteuer sind fast alle Haushaltstypen Nettogewinner. Lediglich sehr einkommensstarke Haushalte sowie Beamte und Freiberufler verschlechtern ihre Position geringfügig und sind Nettozahler; Beamte und Freiberufler erhalten keine Entlastung, weil sie nicht in die Sozialversicherungen einbezogen sind. Die Verteilung ist neutral mit leicht progressiver Tendenz. Haushalte mit niedrigem Einkommen werden also insgesamt anteilmäßig mehr entlastet als obere Einkommenschichten: Die stärkste Nettoentlastung tritt in der Gruppe mit einem Einkommen bis 2 500 DM monatlich auf. Dies setzt allerdings voraus, daß Energiesparmaßnahmen ergriffen werden. Das behutsame Anheben der Steuersätze eröffnet Spielräume für Verhaltensänderungen. Wer sein Verhalten nach zehn Jahren nicht verändert, muß dann teilweise erheblich mehr zahlen:

Abb. 1: Aufkommen der Energiesteuer und Verwendung des Aufkommens zur Senkung der Sozialversicherungsbeiträge sowie zur Kompensation energieintensiver Branchen und einkommenschwacher Haushalte [in Mrd. DM]

Jahr	Aufkommen Energiesteuer ¹⁾	Nettoaufkommen (- 10 Prozent Anpassungshilfen für energieintensive Branchen)	Sozialer Ausgleich	Verfügbares Aufkommen zur Senkung der Sozialversicherungsbeiträge	Senkung Sozialversicherungsbeiträge in Prozentpunkten
1 1998	18,3	16,5	3,2	13,3	1,0
2 1999	27,9	25,1	4,8	20,3	1,4
3 2000	37,2	33,5	6,4	27,1	1,9
4 2001	46,5	41,8	7,8	34,0	2,4
5 2002	55,5	50,0	9,2	40,8	2,9
6 2003	67,0	60,3	10,6	49,6	3,5
7 2004	78,2	70,4	12,0	58,4	4,2
8 2005	89,3	80,4	13,4	67,0	4,8
9 2006	100,3	90,3	14,6	75,6	5,4
10 2007	111,1	100,0	15,9	84,2	6,0

1) Energiesteuer analog dem Gesetzentwurf zur Einführung einer ökologischen Besteuerung von Energie (Drucksache 13/3067).

3.2 Haushalte mit Transfereinkommensbezug

Da TransferleistungsempfängerInnen – Arbeitslose, RentnerInnen, SozialhilfeempfängerInnen, Studierende – keine Beiträge zahlen, werden sie durch die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge nur indirekt und zeitverzögert entlastet. Eine geringfügige Entlastung tritt durch die Koppelung von Arbeitslosen- und Rentenunterstützung an die Einkommen der abhängig Beschäftigten ein. Diese Entlastung umfaßt jedoch nicht alle Gruppen von TransferleistungsempfängerInnen und ist in ihrer Höhe nicht ausreichend. Ohne sozialen Ausgleich würden daher gerade für untere Einkommenschichten soziale Härten entstehen. Für größtmögliche Gerechtigkeit wird der soziale Ausgleich für die pauschalierte energiesteuerbedingte Mehrbelastung stufenweise gewährt unter Berücksichtigung des Haushaltsnettoeinkommens, der Haushaltersparnis und der Zahl der Kinder. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf ein pauschaliertes Verfahren zurückgegriffen.

3.3 Unternehmen

Viele innovative Unternehmen fordern von der Bundesregierung die Einführung von Ökosteuern. Mit einer kalkulierbaren und verbindlichen Energiepreisssteigerung und Lohnnebenkostensenkung erhalten die Unternehmen die erforderlichen Forschungs- und Innovationsanreize sowie Planungs- und Investitionssicherheit. Durch eine Energiesteuer werden jedoch einige Unternehmen und Branchen überproportional belastet. Damit sie durch die ökologisch-soziale Steuerreform insgesamt dennoch nicht höher belastet werden, sind Anpassungshilfen für energieintensive Branchen notwendig. Ohne EU-einheitliche Steuerlösung bestünde ansonsten die Gefahr unerwünschter Ausweichhandlungen energieintensiver Unternehmen wie z. B. dem

Standortwechsel in nicht-besteuernde Nachbarländer. Außerdem gebietet der Vertrauensschutz ein langsames, schrittweises Vorgehen bei der Energiebesteuerung besonders im Unternehmenssektor, um hinreichend Zeit für die Anpassungsvorgänge zu gewähren. Der Zeitbedarf für die Anpassung an eine ökologisch-soziale Steuerreform hängt von den von „Entwertung“ bedrohten Investitionszyklen ab. In der Industrie beträgt die wirtschaftliche Lebensdauer des Anlagevermögens bis zu 50 Jahre und ist damit typischerweise erheblich größer als die Lebensdauer z. B. von Haushaltsgeräten.

Die Anpassungshilfen sollten auf energieintensive Branchen beschränkt werden. Eine vollständige Steuerbefreiung der Industrie oder auch einzelner Unternehmen ist abzulehnen. Nicht nur Dienstleistungsunternehmen, sondern auch große Teile der Industrie werden auch ohne Anpassungshilfen zu den Nettogewinnern einer ökologisch-sozialen Steuerreform gehören, da sie durch die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge stärker entlastet als durch die Energiesteuer belastet werden. Dies gilt u. a. für das Investitionsgütergewerbe (z. B. Autoindustrie, Maschinenbau, Elektro- und Elektronikindustrie) sowie das Baugewerbe. Anpassungshilfen benötigen daher nur die besonders energieintensiven Wirtschaftszweige, die ohne sie erhebliche Nettobelastungen erfahren würden. Auch für die energieintensiven Branchen ist eine vollständige Ausnahme schon deshalb ökonomisch falsch, da sie dann durch die Entlastungen im Rahmen der Senkung der Sozialversicherungsbeiträge zu den Netto-Gewinnern der ökologisch-sozialen Steuerreform gehören würden. Diese kontraproduktive, verzerrende Wirkung soll durch einen Mindeststeuersatz von 25 Prozent vermieden werden. Der Steuersatz der Energiesteuer kann ausgehend von diesem Wert auf bis zu 100 Prozent des regulären Satzes ansteigen. Unternehmen mit einem hohen Verhältnis von Be- zu Entlastung erhalten auch eine hohe Ermäßigung im Rahmen der Energiesteuer.

Kriterium für die Abgrenzung der besonders betroffenen, energieintensiven Branchen sollte die Energieintensität sein. Die Energieintensität kann sinnvoll als Anteil der Energiesteuer an der Bruttowertschöpfung definiert werden. Da zu erwarten ist, daß die Energieintensität einzelner Unternehmen und zeitverzögert auch der Durchschnittswert der Branchen im Zeitablauf sinkt, sollen die Anpassungshilfen nur befristet gelten.

4. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit

Eine Energiesteuer fördert Innovationen, insbesondere Einspar- und -effizienztechnologien in den Bereichen Energie, Verkehr und Bau, und beschleunigt den Strukturwandel. Dadurch erhöht sich die Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland im Bereich innovativer und umweltfreundlicher Investitions- und Konsumgüter. Allein das Marktvolumen für Umweltschutzgüter in Deutschland wird – bei einer Wachstumsrate von 6 bis 8 Prozent pro Jahr – auf 50 Mrd. DM, das Marktvolumen in Europa auf 215 Mrd. DM geschätzt. Der Investitionsbedarf im Umweltbereich in Mittel- und Osteuropa bis 2010 beträgt nach einer Untersuchung

des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung 250 Mrd. DM. Das weltweite Marktvolumen für Umweltschutzgüter wird von der OECD für das Jahr 2000 auf 450 Mrd. DM bei jährlichen Wachstumsraten von 5 bis 6 Prozent geschätzt.

Deutschland war bei der Umwelttechnik bis 1995 Weltmarktführer. Seitdem ist der deutsche Anteil am Welthandel auf unter 20 Prozent zurückgegangen und Deutschland hinter den USA und stark bedrängt von Japan und Italien auf Platz zwei zurückgefallen. Eine der Ursachen für diesen Rückschritt ist der in den 90er Jahren eingetretene Stillstand in der deutschen Umweltpolitik. Eine CO₂/Energiesteuer könnte diesen Trend umkehren.

5. Vorreiter in Europa

Deutschland wäre bei weitem nicht das erste Land, das Energiesteuern einführt. Schweden, Dänemark, die Niederlande, Finnland, Großbritannien und viele andere Staaten haben zum Teil seit Jahrzehnten Energiesteuern. Es ist daher abwegig, von möglichen Gefahren eines „nationalen Alleingangs“ zu sprechen. Die Nicht-einführung von Ökosteuern in Deutschland hat im Gegenteil sogar dazu geführt, daß die europäischen Vorreiterstaaten ihre Ökosteuer-Konzepte vor allem deswegen nicht weiterentwickeln können, weil die niedrigen Energiepreise in Deutschland dagegen stehen. Um Tanktourismus nach Deutschland abzuwenden, findet beispielsweise in den Niederlanden und Dänemark keine weitere Mineralölsteuererhöhung statt. Die europäischen Ökosteuer-Vorreiter weisen überdies z. T. deutlich geringere Arbeitslosenraten und eine bessere Wettbewerbsfähigkeit auf als Deutschland.

Auch die Europäische Kommission fordert seit vielen Jahren die Senkung der Lohnnebenkosten durch Energiesteuern. Im neuen Vorschlag für eine Verbrauchsteuer-Richtlinie fordert die Europäische Kommission harmonisierte Mindeststeuersätze auf alle Energieträger und Strom. Mit der ausdrücklichen Ausnahme von Kerosin fehlt eine wichtige Lenkungswirkung im Verkehrsbereich. Für Unternehmen hält die Europäische Kommission einen Energiekostenanteil von 10 Prozent der Produktionskosten für tolerabel: Unternehmen, deren Energiekosten mehr als 20 Prozent der Produktionskosten betragen, brauchen nur einen Steuerbetrag zu bezahlen, der 10 Prozent der Produktionskosten entspricht. Im Falle von Unternehmen, deren Energiekosten zwischen 10 und 20 Prozent der Produktionskosten betragen, steht es den Mitgliedstaaten frei, ihnen einen Teil oder die gesamte Steuerschuld oberhalb eines Steuerbetrages von 10 Prozent der Produktionskosten zurückzuzahlen. Alle zwei Jahre werden die Mindeststeuersätze zunächst bis zum Jahr 2004 erhöht, nach oben gibt es keine Deckelung. Die Einnahmen sollen zum Ausgleich der Haushaltsdefizite der Mitgliedstaaten oder zur Senkung der Sozialabgaben verwendet werden.

Dieses Konzept kommt einer ökologisch-sozialen Steuerreform nahe, wenn darauf geachtet wird, daß die Einnahmen ausschließlich zur Senkung der Lohnnebenkosten verwendet und

wenn auch nach 2004 weiterhin Steigerungen der Steuersätze vorgenommen werden.

Ungeachtet dessen sind die Mindeststeuersätze zum Teil sehr niedrig und von der umweltpolitischen Lenkungswirkung her unwirksam: Sie liegen z. B. bei Benzin deutlich unter den aktuell in Deutschland erhobenen Steuern; bei Strom würden die angestrebten Steuersätze innerhalb von sechs Jahren lediglich zu einer zwei- bis dreiprozentigen Strompreiserhöhung führen. Auch die neu eingeführten Steuersätze auf Kohle, Gas und Strom liegen deutlich unter den mit diesem Antrag vorgeschlagenen Steuersätzen, für Atomstrom ist kein Gefährdungszuschlag vorgesehen. Da die Steuer keine Primär-, sondern eine Endenergiesteuer ist, besitzt sie nur auf der Endverbraucherseite, nicht aber im gesamten Produktionsprozeß, eine umweltpolitische Wirkung. Die Stromsteuer unterscheidet nicht nach den eingesetzten Energieträgern und dem Wirkungsgrad der Kraftwerke. Dadurch wird Kraft-Wärme-Kopplung benachteiligt.

Die europäische Dynamik in Richtung Lohnnebenkostensenkung durch Energiesteuern würde dennoch verstärkt, wenn auch Deutschland diesen Schritt ginge. Aber auch ohne EU-Beschluß ist eine nationale Energiesteuer der richtige Weg, um die Probleme der hohen Arbeitslosigkeit und hohen Umweltverschmutzung in Deutschland anzugehen. Eine Energiesteuer löst selbstverständlich nicht alle Probleme, stellt aber ein dringend nötiges, den Problemen angepaßtes Reformvorhaben dar.

6. Gesamtkonzept für eine ökologisch-soziale Steuerreform

Ein Gesamtkonzept für eine ökologisch-soziale Steuerreform umfaßt, abgesehen von Steuern und Abgaben in anderen Bereichen (Landwirtschaft, Boden, Chemie, Abfall), mehr als die Einführung einer Energiesteuer zur Gegenfinanzierung der Lohnnebenkostensenkung. Daher sollten nach diesem ersten Reformschritt, der den Einstieg in die ökologisch-soziale Steuerreform darstellt, weitere Schritte folgen. Dazu zählen einerseits die schrittweise Erhöhung der Mineralölsteuer und der Abbau ökologisch schädlicher Subventionen, andererseits eine weitere Entlastung bei den Lohnnebenkosten, eine Senkung der Einkommensteuer sowie gezielte befristete Förderprogramme zur Unterstützung des Strukturwandels in den Bereichen Energie und Verkehr, die aus dem Staatshaushalt nicht zu finanzieren sind.

Ein umfassendes Ökosteuerkonzept besteht deshalb aus drei Pfeilern: Erhöhung der Mineralölsteuer zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs; Abbau ökologisch schädlicher Subventionen, um neuen Gestaltungsspielraum zur Finanzierung der Energie- und Verkehrswende zu bekommen; Einführung einer kontinuierlich steigenden, aufkommensneutralen Energiesteuer zur Senkung der Lohnnebenkosten (Abb. 2).

Abb. 2: Gesamtkonzept für eine ökologisch-soziale Steuerreform

Erhebung	Verwendung
Energiesteuer 10. Jahr: ca. 111 Mrd. DM	Senkung der Sozialversicherungsbeiträge (10. Jahr ca. 84 Mrd. DM) Anpassungshilfen energieintensive Branchen (Kompensation für besonders betroffene Unternehmen); 10. Jahr ca. 11 Mrd. DM sozialer Ausgleich (Kompensation für besonders betroffene Haushalte); 10. Jahr ca. 16 Mrd. DM
Abbau ökologisch schädlicher Subventionen 10. Jahr: ca. 29 Mrd. DM	Förderprogramme Energiewende, Klimafonds 10. Jahr: ca. 26 Mrd. DM
Ökosteuern im Verkehr (Mineralölsteuer, Schwerverkehrsabgabe) 10. Jahr: ca. 124 Mrd. DM	Senkung der Einkommensteuer, Reform der direkten Steuern; 10. Jahr: ca. 102 Mrd. DM Verkehrswende-Programm 10. Jahr: ca. 19 Mrd. DM